



Olaf Lies
Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Große Düwelstr. 28
30171 Hannover

EINGEGANGEN 0 9. Jan. 2019

Hannover, *04* Januar 2019

LabüN-Großveranstaltung am 20.10.2018 – Anliegen zu Natura 2000

Sehr geehrte Frau Erdmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.11.2018.

Mit Interesse habe ich bei Ihrer Veranstaltung am 20.10.2018 die fachlichen Beiträge und angeregten Diskussionen mitverfolgt. Insbesondere die zahlreichen Nachfragen der Ehrenamtlichen zeugen von deren großem Engagement für die Umsetzung von Natura 2000, über das ich mich sehr freue.

In der Anlage finden Sie die Antworten auf die von Ihnen eingereichten Fragen und Vorschläge. Ich gehe davon aus, dass Sie mit zunehmendem Kompetenzaufbau des LabüN die fachliche und naturschutzrechtliche Beratung der Ehrenamtlichen zukünftig selbst leisten können.

Für Ihre weitere Unterstützung der Ehrenamtlichen wünsche ich Ihnen gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Fragenkatalog mit Antworten

Ackerrandstreifen könnten für Gemeinden als Ausgleichsfläche dienen, oder?

Angesprochen wird vermutlich die Rückgewinnung und ökologische Aufwertung (häufig widerrechtlich) landwirtschaftlich genutzter Wegeseitenränder in kommunalem Eigentum und deren Anrechnung als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung.

Eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme ist grundsätzlich möglich, soweit u. a.

- die Maßnahme naturschutzfachlich geeignet ist und
- die ökologische Aufwertung über rechtlich geschuldete Anforderungen hinausgeht.

Gem. § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Es reicht daher nicht aus, lediglich eine (widerrechtliche) ackerbauliche Nutzung der Wegeseitenränder zu unterbinden. Die ökologische Aufwertung muss über den Zustand hinausgehen, der ohne Ackernutzung zu erwarten gewesen wäre bzw. sich ohne eine solche Nutzung einstellen würde („Nulllinie“).

Die Wegeseitenränder, besonders die „Rückgewinnung“ für die Natur aus der landwirtschaftlichen Nutzung, sind wichtig. Die Grenzfeststellung sollte einfach und transparent sein.

Im Rahmen der Rückgewinnung von Wegerandstreifen recherchieren die Kommunen Grenzüberschreitungen häufig anhand von georeferenzierten Luftbildern und Flurkarten und messen dann die Randstreifen aus. Ein offizielles Ausmessen durch die Katasterämter ist hierfür im Regelfall nicht notwendig, da sich die Grenzen meistens in der Örtlichkeit gut feststellen lassen. Im Fall von Grenzstreitigkeiten kann eine amtliche Vermessung erforderlich werden.

Die UNB müssten angewiesen werden, Maßnahmen-Kataster anzulegen.

Falls Kompensationsflächenkataster gemeint sind: Seit Inkrafttreten der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) am 16.02.2013 besteht in Niedersachsen eine rechtliche Verpflichtung der unteren Naturschutzbehörden, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Hierzu müssen die Zulassungsbehörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Eine Rechtspflicht zur Erfassung von städtebaulichen Ausgleichsmaßnahmen durch die unteren Naturschutzbehörden besteht allerdings nicht. Hierzu wäre auf Bundesebene eine Änderung des Baugesetzbuches erforderlich.

Falls FFH-Managementpläne bzw. entsprechende Maßnahmeblätter gemeint sind:

Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden – d.h. in der Regel der unteren Naturschutzbehörden - für das Management der Natura 2000-Gebiete die ökologisch erforderlichen Maßnahmen (sofern sie nicht Gegenstand der Sicherungsverordnung sind) zu entwickeln und umzusetzen. Die Entwicklung der Maßnahmen kann durch ein Planwerk oder auch die Bearbeitung von „Maßnahmeblättern“ erfolgen. Diesbezüglich hat der NLWKN eine entsprechende Arbeitshilfe mit dem Titel „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2016 veröffentlicht. Darin wird u.a. ausgeführt, dass die erforderlichen Maßnahmen evaluiert werden sollten. Einer normativen Vorgabe bzgl. eines Maßnahmenkatasters bedarf es aus Sicht des MU derzeit nicht.

FFH-Gebiet 90 (Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker): Wieso können Gemeinden darüber diskutieren, dass

a) entsprechende Gebiete als LSG ausgewiesen werden?

b) ÜSG bebaut werden?

a) Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind

- die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und
- die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) benannten Gebiete

entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 – 4 KN 109/10 – Rdnr. 29 zu Gebieten nach a) und Urteil vom 22.11.2012 – 12 LB 64/11 – Rdnrn. 66 f. zu Gebieten nach b).

Wenn dieser Schutzbedürftigkeit durch spezifische Ge- und Verbote Genüge getan werden kann, kann dies gemäß den benannten Regelungen des BNatSchG auch durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen. Die Auswahl zwischen diesen Schutzgebietskategorien liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde. Dabei ist – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend – das mildeste, geeignete Mittel auszuwählen. Zuständig und ermächtigt für den Erlass einer Naturschutzgebiets-Verordnung wie auch einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ist die von dem

zu sichernden Gebiet örtlich berührte untere Naturschutzbehörde (hier: LK Verden, LK Heidekreis, LK Celle, LK Gifhorn, Stadt Braunschweig, Stadt Wolfsburg, Region Hannover).

Der Erlass der Sicherungsverordnung bedarf eines entsprechenden pol. Beschlusses, z.B. des Kreistages. Im Rahmen des gesetzlich geregelten Verordnungsgebungsverfahrens hat eine Gemeinde die Möglichkeit, sich im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu äußern. Insoweit ist es legitim und Ausdruck eines rechtsstaatlichen Prozederes, dass eine Gemeinde gegenüber dem Landkreis im Verordnungsgebungsverfahren Fragen zum Sicherungserfordernis und zum Sicherungsumfang stellt.

b) Nach § 78 WHG ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Allerdings kann die untere Wasserbehörde, hier der Landkreis, unter sehr engen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist u. a., dass im Gemeindegebiet keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können und dass Hochwasserabfluss und -rückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden. Natürlich ist es denkbar und auch nicht zu beanstanden, dass eine Gemeinde darüber diskutiert, ob die Voraussetzungen vorliegen und ob ein entsprechender Antrag beim Landkreis gestellt werden soll.

Wann wird es Maßnahmepläne geben für einen Managementplan Aller?

Zunächst ist anzumerken, dass die FFH-Richtlinie nicht fordert, dass für jedes FFH-Gebiet ein Managementplan (Bewirtschaftungsplan) zu erstellen ist. Vielmehr sind die erforderlichen Maßnahmen festzusetzen. Die Festlegung kann zum Beispiel in Maßnahmenplänen erfolgen. Entsprechend der vorliegenden Information der UNBn (Stand Dez. 2018) soll die Maßnahmenfestsetzung für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Ob die Konzeptionierung der Maßnahmen durch einen räumlich umfassenden Managementplan erfolgt, bitte ich bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden in Erfahrung zu bringen.

Sorgen Sie für mehr Personal beim NLWKN und den UNB, damit die NSG geschützt werden können (Schutz der Natura 2000-Gebiete).

Mit der Auflösung der Bezirksregierungen ist die Zuständigkeit für den Vollzug der Sicherung und des Managements nahezu vollständig auf die UNBn übergegangen – sofern sie nicht bereits in Teilbereichen zuständig waren. Zur Bewältigung der mit Natura 2000 verbundenen Aufgaben haben die UNBn – zunächst mit Blick auf die Sicherung der FFH-Gebiete – in den letzten Jahren in Niedersachsen mehr 50 zusätzliche Stellen geschaffen. Eine direkte Einflussmöglichkeit auf die Personalausstattung der UNBn besteht seitens MU nicht.

Die hoheitliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete ist – abgesehen von den Ästuarflächen und den Sonderfällen in denen dem NLWKN die Aufgabe übertragen wurde – Aufgabe der

unteren Naturschutzbehörden (s.o.). Der NLWKN berät die UNBn hierbei. Dieser Aufgabe kommt der NLWKN im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach.

Es sollte – bitte – ein Wolfs-Kataster angelegt werden. Wolfs-Sichtungen / -Begegnungen

Sowohl bei der Landesjägerschaft Niedersachsen als auch beim Wolfsbüro des NLWKN existiert ein „Wolfs-Kataster“.

Wie stehen Sie zu „Fledermaus-Brücken“?

Derartige Brücken sind im Kontext von Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung bei Planvorhaben zu sehen. Sie spielen insbesondere bei Straßenbauprojekten eine Rolle. Ob eine solche Brücke im Zuge einer Straßenbauplanung notwendig und sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dies hängt u.a. von den im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten Arten, ihren Aktionsräumen und Flugwegen ab.

Zur Effektivität solcher „Fledermausbrücken“ liegen nur wenige Studien vor. Hier wird Forschungsbedarf gesehen.

Rückläufige Bestände an Wasservögeln im NSG „Meißendorfer Teiche / Ban- netzer Moor“, Artenrückgang im NSG „Hornbosteler Hutweide“. Bitte an MU, sich über die Sachlage vor Ort zu informieren.

MU wird sich beim zuständigen Landkreis Celle informieren.

Landwirtschaft muss Artenschutz und Ökologie stärker einbeziehen. Gute landwirtschaftliche Praxis muss gesetzlich geregelt werden.

Diese Forderung muss durch Änderungen im landwirtschaftlichen Fachrecht umgesetzt werden und ist dementsprechend in erster Linie an die Landwirtschaftsressorts von Bund und Ländern zu richten.